

Kurz und Knackig Ausgewählte Kommunale Infos

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Illies WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Torsten Prasuhn



Fortentwicklung Weiterentwicklung des NKF



Gliederung

- 1. Entwicklung des NKFWG
- 2. Wesentliche Änderungen
 - a) in der Gemeindeordnung
 - b) in der Gemeindehaushaltsverordnung
- 3. Artikel 8 § 4 NKFWG (Übergangsregelungen)
- 4. Runderlass vom 17.12.2012
- 5. Umfrage des MIK NRW
- 6. Fazit NKFWG
- 7. Quellenangabe



1. Entwicklung des NKFWG

Evaluierung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

- Gesetzentwurf NKF-Fortentwicklungsgesetz (NKFFG) am 12.10.2011
- Gesetzentwurf 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) am 12.06.2012
- •18.09.2012 NKFWG (GV.NRW 2012, Seite 432), Anwendung zum 01.01.2013



2. Wesentliche Änderungen

- a) in der Gemeindeordnung (Artikel 1 NKFWG)
- § 75 (3) GO NW
- Dynamisierung der Ausgleichsrücklage
- § 75 (7) GO NW
- Statt planerische nun tatsächliche Überschuldung
- § 76 (1) GO NW
- Sprachliche Konkretisierung zum Haushaltssicherungskonz.
- § 81 (1) GO NW
- Erweiterung der Nachtragssatzungspflicht bei erheblich höherem Fehlbetrag
- § 87 (1) GO NW

Ausnahmetatbestände vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten von Dritten



- a) in der Gemeindeordnung (Artikel 1 NKFWG)
- § 97 (2) S.2 GO NW Sondervermögen ist künftig auch im Jahresabschluss getrennt nachzuweisen
- § 108 (3) S.2 GO NW
 Jahresabschlüsse von Eigengesellschaften müssen nicht mehr dem Haushaltsplan beigefügt werden
- § 117 (1) GO NW
 Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss aufgestellt wird



- b) in der Gemeindehaushaltsverordnung (Artikel 7 NKFWG)
- § 2 (2) Nr.1 GemHVO NW
 Zuordnung von Salden im Ergebnisplan
- § 22 (1) GemHVO NW
 Flexiblere Gestaltung von Ermächtigungsübertragungen
- § 28 (1) S.3 GemHVO NW
 Ausweitung der Inventurintervalle von 3 auf 5 Jahre
- §§ 33 (4) und 35 (2) GemHVO NW
 Vermögensgegenstände bis zu 410 € können in
 Inventarlisten geführt oder als Sammelposten erfasst oder unmittelbar als Aufwand (bisher 60 €) verbucht werden



- b) in der Gemeindehaushaltsverordnung (Artikel 7 NKFWG)
- § 35 (5) GemHVO NW
 Sprachliche Konkretisierung: "am Abschlussstichtag beizulegender" Wert für außerplanmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens
- §§ 38 (3) und 43 (3) GemHVO NW
 Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen und Wertveränderungen der Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen



- b) in der Gemeindehaushaltsverordnung (Artikel 7 NKFWG)
- § 49 (4) GemHVO NW, Gesamtabschluss Verweis auf das HGB in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BilMoG)
- Somit Wegfall der Buchwertmethode bei der Kapitalkonsolidierung, nun ausschließlich Neubewertungsmethode zulässig



- c) Inkraftreten (Artikel 11NKFWG)
- Anwendung erstmals auf das Haushaltsjahr 2013
- Zugelassen: Anwendung auf Jahresabschluss 2012



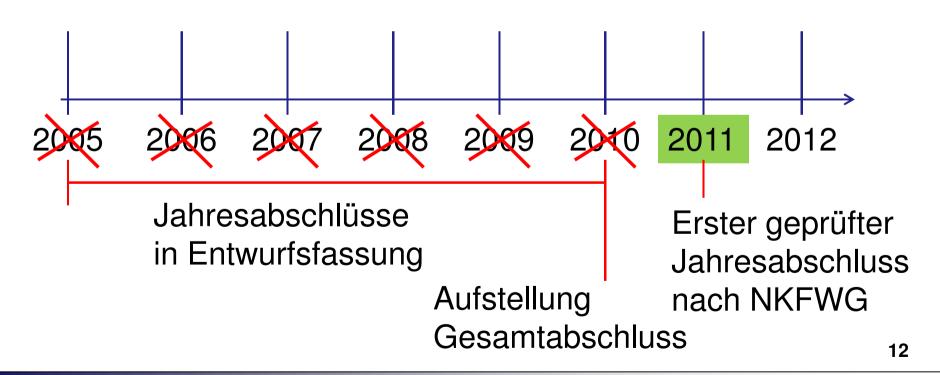
3. Artikel 8 § 4 NKFWG

- Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen (soweit diese noch nicht angezeigt wurden).
- 2. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden.



3. Artikel 8 § 4 NKFWG

Verzweiflung und/oder Ignoranz???





3. Artikel 8 § 4 NKFWG

Diskrepanzen

- Rechtsunsicherheit durch fehlende Entlastung des Bürgermeisters
- Fehlende Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz durch Ablauf der vierjährigen Frist
- Unklare Ausgangslage für den in 2010 aufzustellenden Gesamtabschluss



3. Artikel 8 § 4 NKFWG

Ausführungen des Städte- und Gemeindebunds NRW vom 29.10.2012

- Beendigung des Verfahrensnachlaufs, Schaffung eines einheitlichen Stands mit dem Jahresabschluss 2011
- Notwendigkeit aufgrund des Stärkungspaktgesetzes
- Bestätigte Entwurfsfassungen bilden auch die Grundlage für die Konsolidierung auf den Gesamtabschluss



4. Runderlass vom 17.12.2012

- Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- Anwendung analog zum NKFWG



4. Runderlass vom 17.12.2012

Übersicht der Veränderungen:

Anlagen		geändert	ersetzt
1	Muster für die Haushaltssatzung		X
3	Muster für den Ergebnisplan		X
8	Muster für den teilergebnisplan		X
11	Muster für die Stellenübersicht	X	
12	Muster für Zuwendungen an Fraktionen		X
15	Muster für Abschreibungstabelle	X	



4. Runderlass vom 17.12.2012

Übersicht der Veränderungen:

Anlagen		geändert	ersetzt
1	Muster für die Haushaltssatzung		X
3	Muster für den Ergebnisplan		X
8	Muster für den Teilergebnisplan		X
11	Muster für die Stellenübersicht	X	
12	Muster für Zuwendungen an Fraktionen		X
15	Muster für Abschreibungstabelle	X	



4. Runderlass vom 17.12.2012

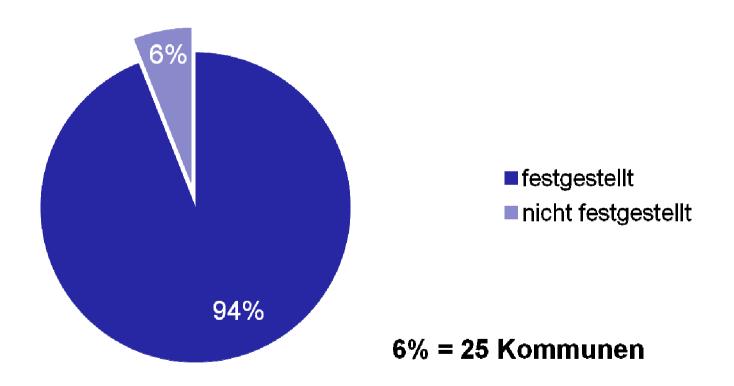
Übersicht der Veränderungen:

Anlagen	geändert	ersetzt
23 Muster für Anlagenspiegel	X	
24 Muster für Forderungsspiegel		X
25 Muster für Verbindlichkeitsspiegel		X
26 Muster für Gesamtbilanz	X	
27 Muster für Gesamtergebnisrechnung	X	



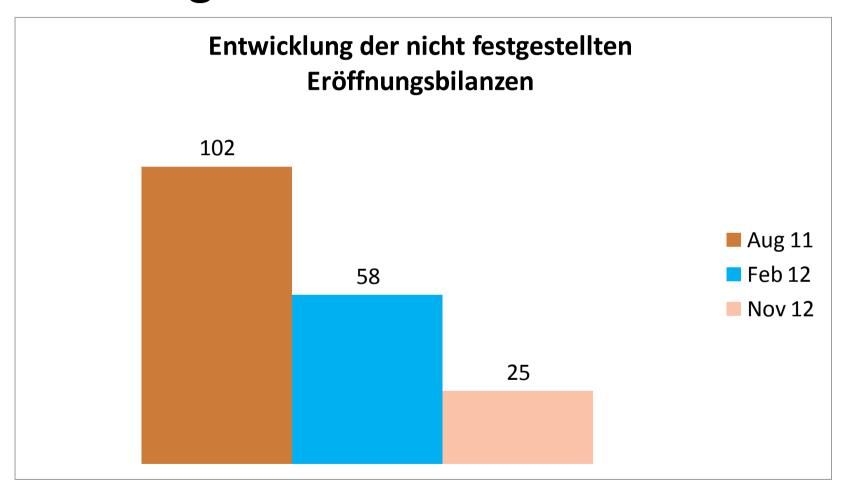
5. Umfrage des MIK NRW

Eröffnungsbilanzen (01.11.2012)





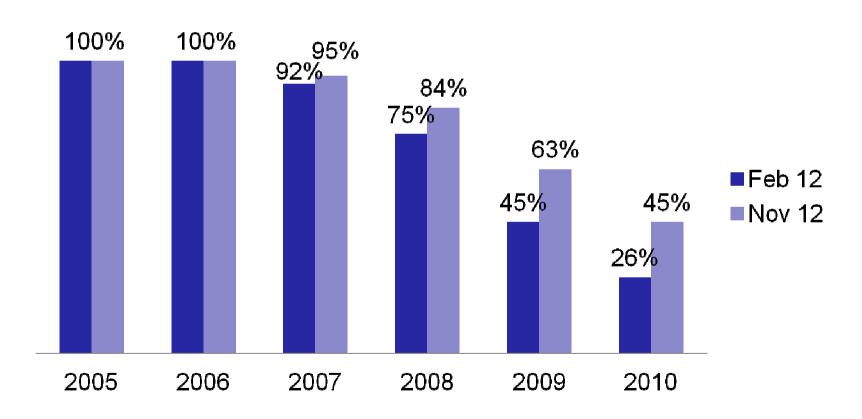
5. Umfrage des MIK NRW





5. Umfrage des MIK NRW

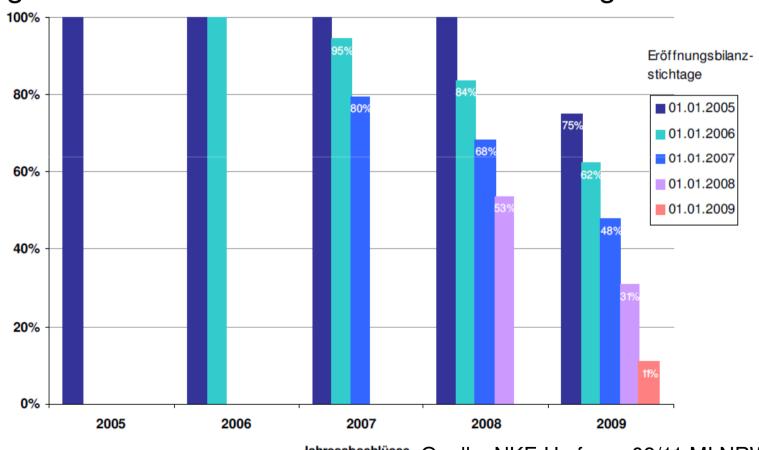
Abgeschlossene Jahresabschlüsse





5. Umfrage des MIK NRW

Festgestellte Jahresabschlüsse nach Eröffnungsbilanzstichtag

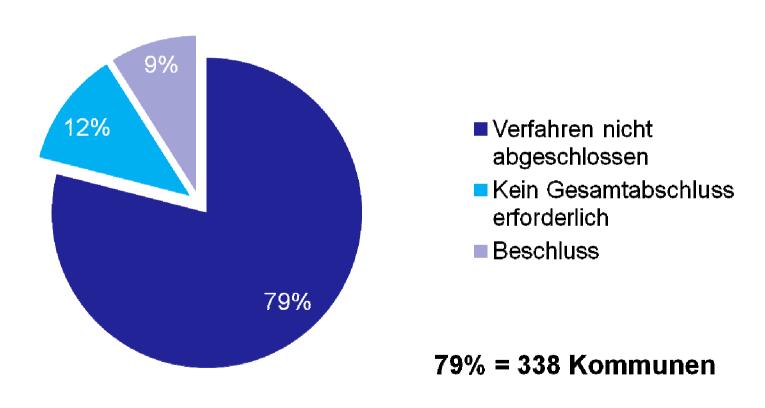


Jahresabschlüsse Quelle: NKF-Umfrage 08/11 MI NRW



5. Umfrage des MIK NRW

Gesamtabschlüsse (01.11.2012)





6. Fazit NKFWG

- Weiterentwicklung?!
- Abkopplung vom BilMoG beim Jahresabschluss: Rückstellung, erfolgsneutrale Wertberichtigung
- Keine Abkoppelung vom BilMoG beim Gesamtabschluss: nur noch Neubewertung
- Artikel 8 § 4 NKFWG als Akt der Verzweiflung
- Wünschenswertes fehlt: Zweifelhafte körperliche Bestandsaufnahme, Keine Regelung zu Umlagegebietskörperschaften, Verschiebung Gesamtabschluss aufgrund Problemen bei Einzelabschluss...



7. Quellenangabe

- NKF-Befragung, Online: www.mik.nrw.de
- Public Sector aktuell, Dez 12
- Stellungnahme des IDW vom 29.12.2011
- NKF-Evaluierung des IM NRW vom 29.01.2010
- Schnellbrief 155/2012 des Städte- und Gemeindebunds NRW vom 29.10.2012
- Haufe Finanz Office für die öffentliche Verwaltung (HI3083607)
- GV.NRW Seite 432, 18.09.2012
- 5. Handreichung zum NKF (3.093 Seiten)



Rechnungswesen als Steuerungsinstrument des kommunalen Konzerns?

Rechnungswesen und Bilanzierung als Last oder zwingende Notwendigkeit?

- 1. Kritik an der Systemumstellung
- Ausgangslage der HGB-Bilanzierung
 - 1. Relevanz öffentlicher Unternehmen
 - 2. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)
 - 3. Einschränkung von Wahlrechten
- 3. Konzern Kommune
- 4. Entwicklungsbedarf bei der Steuerung
- 5. Lösungsansätze Kommune 2030

1. Kritik an der Systemumstellung:

- Erkennbar ist eine gewisse Ernüchterung in den Kommunen, da die Doppik mit unrealistischen Erwartungen überfrachtet wurde, die vom Rechnungsstil nicht erfüllt werden konnten
- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann das Rechnungswesen lediglich Impulse generieren; eine Änderung in der Steuerung vermag der Systemwechsel allein nicht zu bewirken
- Hoher Umstellungsaufwand
- Bisher oftmals keine signifikante Steuerungswirkung
- Das System weist weiterhin Schwachstellen auf

2.1 Relevanz öffentlicher Unternehmen

Ein öffentliches Unternehmen liegt vor, wenn der Träger die öffentliche Hand ist und diese einen beherrschenden Einfluss besitzt.

- Auslagerungsgrad (bundesweit) von
 - Personal (2008: 50%)
 - Sachinvestitionen (2008: 54%)
 - Umsatz (2007: 212,5 Mrd. €)
- Kreditvolumen: entspricht ungefähr dem Schuldenstand kommunaler Kernhaushalte
- → Dem Rechnungswesen kommt als Querschnittsfunktion zentrale Bedeutung bei der Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen zu!

2.2 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- Am 29.05.2009 in Kraft getreten
- Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen
- Anwendungsbereich
 - Privatrechtliche Unternehmen
 - Öffentlich-rechtliche Rechtsformen
- Steuerungsziel Vergleichbarkeit
 - international, national
 - Wahlrechtsausübung (Senkung von Ermessenspielräumen) "Die Rechnungsleger nach HGB verfügen über einen Instrumentenkasten für die zielorientierte Gestaltung des Jahresabschlussbildes, der international seinesgleichen sucht."
 - Steigerung der Entscheidungsnützlichkeit der Abschlussinformationen

2.3 Einschränkung von Wahlrechten

- Abschreibungen (<u>restriktiv</u>)
 - auf steuerlich zulässige Werte
 - nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
 - bei nur vorübergehender Wertminderung
 - Wertaufholungswahlrecht

Pensionsrückstellungen

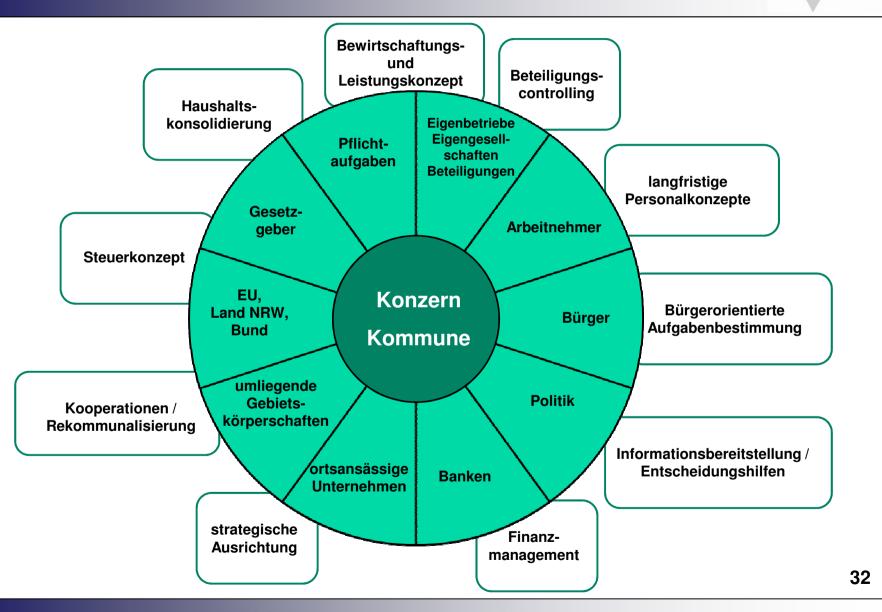
- Restriktiv: Vorgabe des Diskontierungssatzes
- Ausweitung: Festlegung von Lohn-, Gehalts- und Rententrend
- ABER: Gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW hier aber zwingende Anwendung des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW!

Aufwandsrückstellungen

- Nur noch <u>sehr restriktiv</u> anwendbar (=> insbes. Instandhaltungen)
- Sonstige langfristige Rückstellungen
 - Trendantizipation (Kostensteigerungen / Abzinsung)

Rechnungswesen als Steuerungsinstrument 3. Konzern Kommune





4. Entwicklungsbedarf bei der Steuerung

Betriebswirtschaftliche und **politische Steuerung (strategische Ebene)** müssen harmonisiert und steuerungsorientierte Konzepte entwickelt werden:

- Förderung eines <u>Kulturwandels</u> in Verwaltung und Politik
- Noch unzureichende <u>Integration</u> der Steuerungsansprüche
- Höheres <u>Informationsungleichgewicht</u> zu Lasten der Politik

Schwachstelle des Systemwechsels ist die **Ziel- und Kennzahlensteuerung (operative Ebene)**, die Politik und Verwaltungsspitze überbeansprucht:

- Analyse und Zielfestlegung hat oftmals noch gar nicht begonnen, bzw. ist noch nicht abgeschlossen
- in den Produkthaushalten besteht deutlicher Nachholbedarf bei der tatsächlichen <u>flächendeckenden Umsetzung</u>

5. Lösungsansätze – Kommune 2030

- Aufbau eines mehrstufigen Zielsystems (Strategie, Politik- und Geschäftsfelder sowie Produktebene)
- Ableitung eines auf den Zielen basierenden wirkungsorientierten Steuerungsansatzes, der kontinuierlich überprüft und im Bedarfsfall zeitnah angepasst wird
- Konsequente Verzahnung des Haushaltswesens mit den unterjährigen Beschlüssen, dem Rechnungswesen, der Beteiligungssteuerung und der politischen Meinungsbildung der Kommune
 → Prozess- und Strukturoptimierung
- Verhandlung einer mittel- bis langfristigen Finanzstrategie zur Sicherung bzw. Wiedererlangung einer nachhaltigen Handlungsfähigkeit





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

WP / StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Illies
WP / StB Dipl.-Kfm. Dr. Torsten Prasuhn

INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

w.illies@intecon.de

t.prasuhn@intecon.de

www.intecon.de